

SCHULORDNUNG

der Musikschule des Landkreises Altenkirchen
(Beschluß des Kreistages vom 06.02.1995)

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgabe
- § 2 Aufbau
- § 3 Unterrichtszeiten
- § 4 Unterrichtsfächer
- § 5 Teilnahmevoraussetzungen und -verpflichtungen
- § 6 Aufsicht
- § 7 Leistungen
- § 8 Unterrichtsgebühren
- § 9 Anmeldungen
- § 10 Abmeldungen
- § 11 Haftung
- § 12 Elternvertretung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Aufgabe

(1) Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei den Musikinteressenten jeden Alters erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenauslese und Begabtenförderung sowie die studienvorbereitende Ausbildung sind ihre besonderen Aufgaben.

(2) Der Verwirklichung dieses Zieles dienen die "Musikalische Früherziehung", die "Musikalische Grundausbildung" sowie die Ausbildungs- und Ergänzungsfächer für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

§ 2 Aufbau

(1) Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) in folgenden Stufen:

a) Grundstufe

Musikalische Früherziehung in Klassen von 10 - 12 Kindern.
Aufnahmealter: 4 Jahre, bzw. 5 Jahre (unter der Voraussetzung, daß eine eigene Klasse mit 5-jährigen Kindern gebildet werden kann).
Dauer: 2 Jahre

Musikalische Grundausbildung in Klassen von 10 - 15 Kindern.
Aufnahmealter: 7 - 8 Jahre (Beginn: (2) oder (3) Grundschuljahr).
Dauer: 1 Jahr

b) Unterstufe

Instrumentalausbildung, zu Beginn in der Regel im Gruppenunterricht, nach Möglichkeit ergänzt durch Ensemble- und Theoriefächer, wie Spielkreise, Orchester, Chor, Kammermusik, Musiklehre und Hörerziehung, Rhythmik, Tanz o.a.
Aufnahmealter: 6 - 7 Jahre (nach absolvierter Früherziehung) bzw. 8 - 9 Jahre (nach absolvierter Grundausbildung).

c) Mittelstufe

Instrumentaler Einzel- oder Gruppenunterricht ergänzt durch Ensemble- und Theoriefächer.

d) Oberstufe

Instrumentaler Einzelunterricht, ergänzt durch Ensemble- und Theoriefächer.

Die Unterrichtsziele für die einzelnen Stufen sind in Rahmen-Lehrplänen festgelegt. Der Übergang von einer Stufe zur nächsten erfolgt in der Instrumentalausbildung nach einer Prüfung.

(2) Neben der Ausbildung in der Grund-, Unter-, Mittel- und Oberstufe werden Kurse und Arbeitsgemeinschaften in Ergänzungsfächern eingerichtet.

§ 3 Unterrichtszeiten

(1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. August und endet am 31. Juli. Die Ferien- und Feiertagsregelungen der allgemeinbildenden Schulen gelten in gleicher Weise für die Musikschule.

(2) Der Unterricht wird montags bis freitags (in Ausnahmefällen auch samstags) überwiegend in den Nachmittagsstunden erteilt, für die Kinder der "Musikalischen Früherziehung" nach Möglichkeit vormittags, für Berufstätige auch abends.

Der Unterricht dauert in der Grundstufe zwischen 60 und 90 Minuten pro Woche, in der Instrumental- und Gruppenausbildung bei Gruppenunterricht 45 Minuten, bei Einzelunterricht zwischen 30 und 45 Minuten pro Woche.

§ 4 Unterrichtsfächer

(1) Den Zielen der Musikschule entsprechend werden insbesondere solche Instrumentalfächer empfohlen, die sich für das gemeinsame Musizieren eignen. Hierzu zählen in erster Linie:

Streichinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabaß),
Holzblasinstrumente (Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott),
Blechblasinstrumente (Horn, Trompete, Posaune)
sowie Klavier, Blockflöte, Gitarre, Akkordeon und Schlagzeug.

(2) Ergänzungsfächer sind Sing- und Spielkreise, Orchester, Chor, Kammermusik, Musiklehre und Hörerziehung, Rhythmik, Tanz, Jazz- und Folklorearbeitsgemeinschaften.

Die Einteilung zu den Ergänzungsfächern nimmt je nach Instrument, Ausbildungsstand und Interesse des Schülers der Hauptfachlehrer vor.

Die Teilnahme an den Ergänzungskursen der Musikschule steht auch solchen Interessenten offen, die keinen Instrumentalunterricht im Rahmen der Musikschule besuchen.

§ 5 Teilnahmevoraussetzungen und -verpflichtungen

(1) Grundsätzlich muß der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule an Schüler gegen Gebühr verliehen werden.

(2) Der regelmäßige und pünktliche Besuch des Unterrichts - Ergänzungsfächer eingeschlossen - wird erwartet. Verhinderungen sind nach Möglichkeit der Schule rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Bei unentschuldigtem Fehlen gilt folgende Regelung:
Fehlt ein Schüler zweimal hintereinander unentschuldig, ergeht eine Mitteilung des Lehrers an die Eltern. Fehlt er weiterhin unentschuldig, wird eine Mahnung durch die Schulleitung zugeschickt. Erfolgt darauf keine Reaktion seitens des Schülers oder seines Erziehungsberechtigten, so kann der Schüler durch den Schulleiter von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Die Unterrichtsgebühren sind in diesem Falle bis zum Ende des Schuljahres zu zahlen.

(4) Instrumentalschüler können - soweit pädagogisch erforderlich - zu Ensemble- und Theorieübungen zusammengefaßt werden, die als Ersatz und Bestandteil des regulären Unterrichts gelten.

(5) Bestandteil des Instrumentalunterrichts ist nach Erreichen eines bestimmten Leistungsstandes die Teilnahme am gemeinsamen Musizieren teilzunehmen (siehe § 4 Abs. 2).

(6) Die von der Kreismusikschule angesetzten Veranstaltungen (Schülervorspiele, Klassenvorspiele, Schülerkonzerte) sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts.

§ 6 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

§ 7 Leistungen

(1) Alle Schüler der Kreismusikschule sollten die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen. Regelmäßiges Üben unter Berücksichtigung der vom Lehrer empfohlenen Übedauer wird erwartet.

(2) Die Teilnahme an Klassenvorspielen des Fachlehrers und die gelegentliche Mitwirkung bei den Schülervorspielstunden sind Bestandteil des Unterrichts.

(3) Die Aufnahme in eine der weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn Vorbildung und Leistungsstand der betreffenden Stufe entsprechen. Das Verweilen in einer Ausbildungsstufe sollte den Zeitraum von vier bis fünf Jahren nicht überschreiten. Der Nachweis über die Aufnahme in die Mittel- bzw. Oberstufe wird durch eine Prüfung erbracht.

(4) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten durch den Schulleiter von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 8 Unterrichtsgebühren

Die Höhe der Unterrichtsgebühren ergibt sich aus der Gebührensatzung für die Kreismusikschule.

§ 9 Anmeldungen

(1)1. Die Anmeldung zur Teilnahme am Unterricht erfolgt auf einem entsprechenden Vordruck, der im Sekretariat oder auf Anfrage erhältlich ist.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter.

§ 10 Abmeldungen

(1) Eine Abmeldung des Schülers kann grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres (31. Juli) erfolgen und muß mindestens 6 Wochen vorher bei der Musikschule schriftlich eingereicht werden. Die Lehrkräfte können keine Abmeldung entgegennehmen.

(2) Abmeldungen während des laufenden Schuljahres können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wegzug oder längere Krankheit) berücksichtigt werden und sind schriftlich beim Schulleiter zu beantragen.

§ 11 Haftung

Die Besucher der Musikschule (Schüler und Teilnehmer), bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Elternvertretung

(1) Die Eltern der Kinder und Jugendlichen der Musikschule wählen aus ihrer Mitte den Elternbeirat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Zu Beginn eines jeden zweiten Schuljahres, erstmals zu Beginn des Schuljahres 1984/85, wird vom Schulleiter an einem der Schulstandorte Altenkirchen, Betzdorf oder Wissen zur Wahl der Elternvertretung eine Elternversammlung einberufen. Nach Möglichkeit sollte sich die Anzahl der zu wählenden Elternvertreter nach der Anzahl der Schüler an den jeweiligen Schulstandorten richten, wobei je volle 100 Schüler ein Elternvertreter gewählt wird. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechtes durchgeführt. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht die Versammlung mit Mehrheit etwas anderes beschließt.

(4) Der Elternbeirat wird auf die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Er ist über die Dauer seiner Wahlzeit hinaus bis zur Wahl eines neuen Elternbeirates tätig.

(5) Der Elternbeirat wählt spätestens vier Wochen nach seiner Wahl die/den Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in. Der Elternbeirat wird erstmals vom Schulleiter, später von der/dem Vorsitzenden, und zwar spätestens 10 Tage vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer Sitzung schriftlich einberufen. Der Schulleiter nimmt an den Sitzungen teil. Vertreter des Schulträgers können teilnehmen.

(6) Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Elternvertretung binnen 10 Tagen einzuberufen, wenn dies der Schulleiter oder die Hälfte der Mitglieder des Elternbeirates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(7) Der Elternbeirat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Elternversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

(8). Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist den Mitgliedern des Elternbeirates, dem Schulträger und dem Schulleiter zur Kenntnis zu geben. Von jeder Elternversammlung wird eine Niederschrift erstellt, die bei der Verwaltung und in der Schule eingesehen werden kann.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01. August 1995 in Kraft. Die Schulordnung vom 01.08.1987 verliert zum gleichen Datum ihre Wirksamkeit.

**Blank
Landrat**